

# Haushaltssatzung der Stadt Lengerich für das Haushaltsjahr 2018

## § 1

### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.333.480 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-53.737.030 €

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.021.850 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	-49.142.550 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.569.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-9.530.650 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	11.531.760 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	-6.634.500 €

festgesetzt.

## § 2

### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

11.531.760 €

festgesetzt.

<b>Nachrichtlich:</b> davon Kreditaufnahme Landesprogramm „Gute Schule 2020“	366.140 €
unterjährige Dispositionskredite SWL	5.571.000 €
<i>(Diese Kreditaufnahmen erhöhen nicht die Verschuldung, da die Rückzahlung zum Jahresende erfolgt.)</i>	

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.180.000 €

festgesetzt.

**§ 4**  
**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 403.550 €

festgesetzt.

**§ 5**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 €

festgesetzt.

**§ 6**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Lengerich für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 272 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 497 v. H. |

**2. Gewerbesteuer** auf 434 v. H.

## **§ 7 Stellenplan**

1. Die im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehenen Stellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umgewandelt.
2. Die im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehenen Stellen entfallen beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber bzw. beim Einrücken des Stelleninhabers in eine frei werdende Stelle.
3. Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

## **§ 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die
  - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
  - b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
  - c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
  - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.
2. Als unerheblich im Sinne des § 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.

## **§ 9 Wertgrenze nach § 4 GemHVO NRW**

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt